

Amtliche Bekanntmachung

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. November 2024

Nr. 44

I n h a l t

Seite

**Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang
Mechatronics and Information Technology am
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

194

Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Mechatronics and Information Technology am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 27.11.2024

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585), § 59 Absatz 1, § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der KIT-Senat am 18.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

¹Die Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang Mechatronics and Information Technology am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

§ 2 Fristen

(1) ¹Eine Immatrikulation erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. ²Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

für ausländische Bewerber/innen, die nicht Deutschen gemäß § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung gleichgestellt sind,

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**

beim KIT eingegangen sein.

§ 3 Form des Antrages

(1) ¹Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

(2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records (unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach ECTS),
2. Nachweise der in § 5 Absatz 1 Nummer 2 genannten Mindestkenntnisse und Mindestleistungen, einschließlich des ausgefüllten Formblattes zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen,
3. eine Beschreibung der in § 5 Absatz 1 Nummer 2 genannten Mindestkenntnisse und Mindestleistungen, aus der sich deren Studieninhalte und Lernziele ergeben z.B. in Form

von entsprechenden Auszügen aus Modulhandbüchern, einer entsprechenden Bescheinigung der Hochschule oder einem vergleichbaren Dokument,

4. eine Erklärung der Bewerberin/ des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem Masterstudiengang Mechatronics and Information Technology oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
5. ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 und
6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

¹Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (2) ¹Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Mechatronics and Information Technology kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Mechatronics and Information Technology abschließt.

¹In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. ²Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.

¹Der Bewerbung ist

- (a) eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) und
- (b) eine Übersicht aller noch nicht nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit Angabe des Prüfungsdatums und des Nachweises der Prüfungsanmeldung beizulegen.

§ 4 Zugangskommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Zugangsentscheidung setzen die KIT-Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie die KIT-Fakultät für Maschinenbau eine gemeinsame Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals davon einer/einem Professor/in besteht. ²Mindestens ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. ³Eines der Mitglieder der Zugangskommission führt den Vorsitz.
- (2) ¹Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangskommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/in statt. ²Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Zugangskommission berichtet den KIT-Fakultätsräten nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Mechatronics and Information Technology sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Studiengang Mechatronik und Informationstechnik oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein;
2. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den folgenden Bereichen, wobei die erworbenen Fähigkeiten nach Maßgabe der Lernziele und Inhalte den entsprechenden Modulen im aktuellen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Mechatronik und Informationstechnik am KIT gleichwertig sind:
 - a. mindestens 6 Leistungspunkte in Grundlagen der Elektrotechnik und/oder Informationstechnik
 - b. mindestens 6 Leistungspunkte in Technischer Mechanik und/oder Thermodynamik
 - c. mindestens 21 Leistungspunkte in Höherer Mathematik (darin muss enthalten sein: Laplacetransformation, mehrdimensionale Analysis, Gebietsintegral, Vektoranalysis, partielle Differentialgleichungen, Fouriertheorie, Stochastik)
 - d. mindestens 6 Leistungspunkte in Regelungstechnik (darin muss enthalten sein: Untersuchung von zeitkontinuierlichen und -diskreten Signalen, Regelkreisglieder, Analyse von Regelkreisen, Reglerentwurfsverfahren für Eingrößensysteme)
3. dass im Masterstudiengang Mechatronics and Information Technology oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht;
4. der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache gemäß den Voraussetzungen der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass im Einzelfall auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers zusätzlich andere Nachweise zugelassen werden können. Alternative Nachweise sind insbesondere:
 - a. ein Abschlusszeugnis eines englischsprachigen Bachelor- oder Masterstudiengangs
 - b. eine in englischer Sprache verfasste Bachelorarbeit.

(2) ¹Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 und die Gleichwertigkeit der Mindestkenntnisse und Mindestleistungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Mechatronics and Information Technology im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Mechatronics and Information Technology. ² Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Immatrikulationsentscheidung

- (1) ¹Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangskommission.
- (2) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
- a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c) im Masterstudiengang Mechatronics and Information Technology oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Absatz 2 Nummer 2 Landeshochschulgesetz).
- ¹Im Fall des § 3 Absatz 3 kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht. ³Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. ⁴Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.
- (3) ¹Erfüllt die/der Bewerber/in die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie/er nicht immatrikuliert werden, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Über den Ablauf des Zugangsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2025.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung den Zugang zu dem Masterstudiengang Mechatronik und Informationstechnik vom 03. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 09 vom 04. März 2022), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. April 2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 38 vom 25. April 2023), außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. November 2024

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)